



AMTSBLATT

für die Stadt Ludwigsfelde

HERAUSGEBER: Stadt Ludwigsfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Verantwortlich für den Inhalt: Büro der Stadtverordnetenversammlung, C. Schulze / F. Neumann. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich.

35. Jahrgang

30.09.2025

Nr. 39

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. | Bekanntmachung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kerzendorf am 06.10.2025 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung der Tagesordnung der 8. öffentlichen Sitzung des Behindertenbeirates am 08.10.2025 | 3 |
| 3. | Bekanntmachung des Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum Bodenordnungsverfahren Christinendorf, Verf-Nr. 300212 (2. vorläufige Anordnung) | 4 – 8 |

Bekanntmachung

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kerzendorf am Montag den 06.10.2025 um 18:00 Uhr im Gemeindehaus Kerzendorf, Kerzendorfer Straße 21, 14974 Ludwigsfelde

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Ortsbeiratssitzung und Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen der Ortsvorsteherin
2. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kerzendorf vom 07.07.2025
3. Anträge des Ortsbeirates Kerzendorf
 - 3.1. Anträge zur Verwendung der Fördergelder aus der Wind- und Solarenergie
4. Informationen der Ortsvorsteherin
5. Einwohnerfragestunde

gez. Andreas Igel
Bürgermeister



EINLADUNG

zur 8. Sitzung des Behindertenbeirates
am Mittwoch, dem 08.10.2025, um 17:30 Uhr
im Waldhaus - Säulensaal,
14974 Ludwigsfelde, August-Bebel-Str. 2

Tagesordnung

1. Protokollkontrolle vom 10.09.2025
2. Fragen, Anliegen von Einwohnern und Gästen
3. Bericht von der 11. Behindertenpolitischen Konferenz des LBB – Gewaltschutz inklusiv denken
4. Bericht aus dem SSKS-Ausschuss
5. Vorbereitung des Filmnachmittags „Die Goldfische“
6. Beschluss zum Besuch der Produktionsschule der GAG Klausdorf gGmbH
7. Gestaltung einer Flag/Fahne für den Behindertenbeirat
8. Verschiedenes/ Termine
9. Themen für die Tagesordnung der nächsten Sitzung.





LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6 | 15517 Fürstenwalde/Spree

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde/Spree

**Bodenordnungsverfahren Christinendorf
Verf.-Nr. 300212 (alt 3002 V)**

I. Vorläufige Anordnung

Im **Bodenordnungsverfahren Christinendorf, Verf.-Nr. 300212**, erlässt das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende

2. vorläufige Anordnung:

1. Zum Zweck der Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den Maßnahmennummern 1000 und 1001 wird den Eigentümern und sofern diese nicht zugleich Bewirtschafter sind, auch den Pächtern bzw. Nutzern der Grundstücke, die Nutzung und der Besitz an den nachfolgend aufgeführten Flurstücksteilflächen entzogen und die Teilnehmergeinschaft Christinendorf mit Wirkung vom

1. November 2025

in den Besitz und die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Flächen eingewiesen:

**„Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland“
Maßn.-Nr.: 1000 in den Gemarkungen Christinendorf und Trebbin**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m ²	für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme entzogene Fläche in m ²
Christinendorf	1	88	19.137	2
Christinendorf	1	89	19.441	28
Christinendorf	1	90	19.782	64
Christinendorf	1	91	50.040	291
Christinendorf	1	92	16.250	125
Christinendorf	1	93	6.333	54
Christinendorf	1	94	7.500	60
Christinendorf	1	95	9.144	78
Christinendorf	1	96	10.496	88
Christinendorf	1	113	2.300	647
Trebbin	3	78	6.890	24
Trebbin	3	79	6.070	334
Trebbin	3	80	6.940	780

Dienstsitz Referatsleiter/-in:
15517 Fürstenwalde, Rathausstraße 6

Seite 2

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Trebbin	3	81	19.160	2615
Trebbin	3	82	5.310	865
Trebbin	3	83	6.030	911
Trebbin	3	84	6.810	1181
Trebbin	3	85	6.030	1159
Trebbin	3	87	6.070	1098
Trebbin	3	88	5.620	1114
Trebbin	3	89	5.040	986
Trebbin	3	90	6.650	1498
Trebbin	3	91	6.580	1580
Trebbin	3	92	6.650	1694
Trebbin	3	93	6.340	613

**„Anlage einer Hecke“
Maßn.-Nr. 1001 in der Gemarkung Christinendorf**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücks- größe in m ²	für die Ausgleichs- und Ersatzmaß- nahme entzogene Fläche in m ²
Christinendorf	1	3	5.160	57
Christinendorf	1	22	8.780	633
Christinendorf	1	24	21.770	196
Christinendorf	1	95	9.144	69
Christinendorf	1	96	10.496	373
Christinendorf	1	97	2.450	422
Christinendorf	1	98	48.900	197
Christinendorf	1	99	12.940	206
Christinendorf	1	100	12.970	186
Christinendorf	1	101	25.960	265

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf der als Anlage 1 beigefügten Karte (Auszug Wege- und Gewässerplan) gekennzeichnet.

Die Lage und Abgrenzung der betroffenen Teilflächen der Flurstücke sind für die Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland, Maßn.-Nr. 1000, der Detailkarte als Anlage 2 und für die Anlage einer Hecke, Maßn.-Nr. 1001, der Detailkarte als Anlage 3 zu entnehmen. Die Detailkarten enthalten eine maßnahmenbezogene Darstellung der betroffenen Flurstücke mit Flächenangaben.

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Anordnung.

Seite 3

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

II. Bekanntgabe und Auslage

Die 2. vorläufige Anordnung wird in den Bodenordnungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. vorläufige Anordnung mit den Karten liegt

in der Stadt Trebbin, Markt 1-3, 14959 Trebbin,
in der Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen,
in der Gemeinde Am Mellensee, OT Klausdorf, Zossener Str. 21 c, 15838 Am Mellensee,
in der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde,
in der Gemeinde Nuthetal, OT Bergholz-Rehbrücke, Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal,
in der Stadt Beelitz, Berliner Str. 202, 14547 Beelitz,
in der Gemeinde Michendorf, Potsdamer Str. 33, 14552 Michendorf,
in der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf,
in der Stadt Mittenwalde, Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde,
im Amt Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz und
in der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

jeweils während der Sprechzeiten einen Monat zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung beginnt in den jeweiligen Verwaltungen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe im entsprechenden Amtsblatt.

Gleichzeitig kann die 2. vorläufige Anordnung mit den Karten im Internet unter

<https://b9g.de/bov-christinendorf>

eingesehen werden.

Die 2. vorläufige Anordnung mit Karten wird ebenfalls im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zur Einsichtnahme ausgelegt. Es wird um telefonische Anmeldung unter 03361 554522 gebeten.

3. Die Wirkung dieser 2. vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 bzw. § 63 FlurbG) oder der vorläufigen Besitzeinweisung im Bodenordnungsverfahren (§ 65 FlurbG).
4. Das Eigentumsrecht an den betroffenen Flächen sowie der gesetzliche Abfindungsanspruch im Bodenordnungsverfahren bleiben durch diese 2. vorläufige Anordnung unverändert bestehen.
5. Für die in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch Verwaltungsakte vom 1. September 2016 und 14.11.2024 festgestellt worden.

Seite 4

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

III. Nutzungsentschädigung

1. Die den Eigentümern/Nutzungsberechtigten durch diese Anordnung gegebenenfalls entstehenden Schäden sind durch die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Christinendorf nach Festsetzung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu entschädigen.
2. Werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, wird auf Antrag eine jährliche Nutzungsentschädigung von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser vorläufigen Anordnung festgesetzt.
3. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat, soweit die Flächen auf der Grundlage eines geltenden Pachtrechtes bewirtschaftet werden, den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen.
4. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme ist den Bewirtschaftern durch die Teilnehmergeinschaft maßnahmenbezogen rechtzeitig mitzuteilen und eine Nutzung durch die bisherigen Bewirtschafter bis zu diesem Zeitpunkt zu ermöglichen, um schädigende Auswirkungen der Inanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser 2. vorläufigen Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die 2. vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

V. Gründe für die 2. vorläufige Anordnung

Die vorläufige Regelung des Besitzes sowie die Nutzungs- und Rechtsausübung zu den betroffenen Flurstücken ist im Bodenordnungsverfahren Christinendorf erforderlich.

Die formalen Voraussetzungen für die Anordnung liegen vor. Insbesondere wurde der Vorstand der Teilnehmergeinschaft am 21. April 2021 zu dieser 2. vorläufigen Anordnung gehört. Einwendungen seitens des Vorstandes wurden nicht erhoben. Die Anhörung der von den Maßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer zur beabsichtigten Besitzregelung wurde am 13. April 2021 durchgeführt.

Ferner sind die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung gegeben. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn diese aus dringenden Gründen vor Ausführung und auch zur Durchführung des Flurbereinigungsplanes erforderlich ist.

Das Bodenordnungsverfahren Christinendorf wurde am 20. November 2012 durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung nach § 56 LwAnpG in Verbindung mit §

Seite 6

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Auch bei der oben beschriebenen Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung überwiegen das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens an der unverzüglichen Einweisung der Teilnehmergeinschaft in den Besitz der benötigten Flächen gegenüber dem möglichen Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 2. vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Fürstenwalde, den 23.09.2025

Im Auftrag

R. Morgenstern
R Morgenstern
Regionalteamleiterin Ländliche Neuordnung



Anlagen (Auslage gem. Ziff. II):

- Anlage 1 - Karte mit Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Maßn.-Nrn.: 1000 und 1001 (Auszug Wege- und Gewässerplan)
- Anlage 2 - Detailkarte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Maßn.-Nrn. 1000
- Anlage 3 - Detailkarte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Maßn.-Nrn. 1001